

# Digitale Schule – Digitales Lernen

**Update für Abteilungsleiter/innen in den Bildungsregionen und  
Schulqualitätsmanager/innen**

7. September 2021



## Agenda

- 1. Zeitplan Vorbereitung & Auslieferung an Schulen**
- 2. Schulinformationspaket#2**
- 3. Pädagogische Nutzung der Geräte im Unterricht – Digitalisierungskonzept**
- 4. Rechtliche Themen**



## Schulinformationspaket#2

## Schulinfopaket#2/Fahrplan für Schulen im Herbst



1. Schulwoche

### Stammdaten & Geräteanzahl

1. Aktualisierung der **Schüler/innen-daten** in der **Schülerverwaltung**
2. Aktualisierung der **Stamm- und Zusatzdaten der Schule** in der Applikation
3. **Anpassung der Geräteanzahl** in der Applikation
4. **iPadOS Schulen:** Bekanntgabe der Apple School Manager ID
5. **Chromebooks:** Bekanntgabe der Domäne für die Lizenzzuweisung
6. **Import der Schüler/innen-Daten** aus der Schülerverwaltung in die Applikation



1./2. Schulwoche

### Zahlungsprozess vorbereiten Elterninformation

1. **Zahlungsreferenznummern und Zahlungsinformation** generieren und je Schüler/in ausdrucken
2. **Information der Erziehungsberechtigten** inkl. Übergabe der AVB- & Zahlungsinformation: **Unbedingt vor Ausgabe der Geräte!**
3. Die **AVB** werden nur **elektronisch** zur Verfügung gestellt!
4. **WICHTIG: Übergabe der Geräte nur, wenn AVB unterzeichnet.**
5. **Dokumentation** der Dokumentenübergabe und AVB-Unterfertigung in der Applikation



Schulwochen 2-n

### Lieferplan, Anlieferung, Übergabe

1. Schule erhält **Lieferplan** 14 Tage vor Anlieferung
2. **Anruf der Schule** am Vortag; 3h-Zeitfenster
3. **Übernahme der Geräte:** Auf Vollständigkeit & sichtbare Schäden prüfen; Anmerkungen auf LS; LS unterzeichnen;
4. **Zuweisung Seriennummer zu Schüler/in** – Konnex MDM
5. **Ausdruck Übergabedokumente:** Gesamtliste je Klasse & individualisiertes Dokument erstellen
6. **Übergabe an SuS** – Klassenverband; Sticker; gemeinsame Inbetriebnahme

## Schulinfopaket#2/Bezahlung und Befreiung

- Einleitung Prozess für Bezahlung bzw. Befreiung vom Eigenanteil durch Ausgabe der AVB- & Zahlungsinformationen
- Abwicklung der Bezahlung und Befreiung durch Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)
- Ob die Erziehungsberechtigten die Geräte bezahlt haben, kann und muss vor der Geräteausgabe nicht durch die Schule überprüft werden!
- Wenn eine der Befreiungsbedingungen zutrifft, können Erziehungsberechtigte in Kürze auf <https://befreiung.digitaleslernen.gv.at> ein Bild des entsprechenden Bescheids oder Nachweises hochladen.
- Frist für Einbringung des Nachweises entspricht dem Zahlungsziel
- **WICHTIG:** Schule hat beim Thema Bezahlung & Befreiung lediglich Rolle der Aufklärung und nicht der Abwicklung!

## **Schulinfopaket#2/Garantie und optionale Versicherung**

- Für alle Gerätetypen gilt eine 4-jährige Garantiedauer.
- Send-in-Garantie für Lieferanten
- Garantie umfasst klassische Produkthaftung für Defekte
- Schreiben des Lieferanten mit genauen Garantiebestimmungen, wird Geräten beiliegen
- Wichtig: Schule hat keine Pflichten oder Aufgaben bei Garantiefällen von Schüler/innen-Geräten
- Versicherung: Zur Absicherung in Bezug auf spezielle Gefahren wie z.B. Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte wird Erziehungsberechtigten der Abschluss einer Versicherung empfohlen. Siehe dazu: Information des Verbands der Versicherungsunternehmen (Link im Schulinfopaket).

## **Schulinfopaket#2/Schulwechsel, Schulstufenwiederholung**

- Bei einem Schulwechsel an eine Schule, die einen anderen Gerätetyp verwendet, ist ein neues Gerät zu beschaffen.
- Für solche Fälle wird eine unverbindliche Tauschmöglichkeit vorbereitet, wo Geräte neu aufgesetzt und getauscht werden könnten.
- Nähere Informationen dazu werden nach Finalisierung umgehend bekanntgegeben.
- Für Fälle der Schulstufenwiederholung oder des Zuzugs neuer Schüler/innen (z.B. außerordentlicher Schüler/innen), welche noch kein Gerät aus der Initiative erhalten haben, ist vorgesehen, die Schüler/innen mit Geräten aus der Geräteinitiative auszustatten.

## Schulinfopaket#2/Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote

- Angebot der lokalen Pädagogischen Hochschulen für Lehrkräfte nützen
- Vernetzung mit anderen teilnehmenden Schulen über das National Competence Center eEducation anregen
- Lehrende sind angehalten, Angebote der Virtuellen Pädagogischen Hochschule, u.a. Distance Learning MOOC, digi.konzept MOOC, Saferinternet MOOC) und zahlreiche eLectures zu nützen
- Webinare und Schulungsangebote zum Mobile-Device-Management (MDM)
- Webinare zu rechtlich-organisatorischen Rahmenbedingungen der Geräteinitiative für Lehrkräfte (mehr dazu im Abschnitt zu den rechtlichen Themen)
- Webinare mit Saferinternet.at für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte
- Webinar-Format „Digitales Lernen gefragt?“

## Schulinfopaket#2/Supportstrukturen des OeAD

- FAQs auf Website [digitaleslernen.oead.at](http://digitaleslernen.oead.at)
- E-Mail-Kontakt: [digitaleslernen@oead.at](mailto:digitaleslernen@oead.at)
- Hotline: +43 720 080 356:
  - Mo. – Fr.: 07:30 – 18:00 Uhr
  - Sa.: 09:00 – 14:00 Uhr (für kurze Zeit!)
- Newsletter des OeAD

## **Schulinfopaket#2/Supportstrukturen des OeAD**

- Zu folgenden Themen kann das Support Team des OeAD Auskunft geben:
  - Prozesse für Schulen und Erziehungsberechtigte (inkl. Bezahlung- und Befreiung sowie AVB-Unterfertigung)
  - Bedienung der Applikation zur Verwaltung der Geräteinitiative
  - Auskunft zu OeAD Veranstaltungen
  - Allgemeine Fragen zur Geräteinitiative
- Folgende Anfragen kann das Support Team des OeAD nur schriftlich entgegennehmen:
  - Datenänderungen in der Applikation (bitte von der Direktions-Email-Adresse!)
- Bei folgenden Themen kann das Support Team des OeAD nur weiterverweisen:
  - Gerätemanagement / MDM
  - Rechtliches
  - Pädagogik und Fachdidaktik
  - Infrastrukturelle Ausstattung am Schulstandort

## **Ergänzende Begleitinformation für Schulen zum Schulstart**

- Schulen erhalten in der ersten Schulwoche eine Elternbroschüre zur Weitergabe an die Eltern = Unterstützung der Schulen bei der Information der Erziehungsberechtigten; eine Kurzfassung wird aktuell erstellt;
- Erklärvideos für Schulen, Schüler/innen und Erziehungsberechtigte werden auf der Website des OeAD bereit gestellt
- Newsletter und laufende Updates der Website des OeAD

## **Pädagogische Nutzung der Geräte im Unterricht**

### **Pädagogische Nutzung der Geräte im Unterricht**

- Wirksamer digitaler Unterricht benötigt sowohl Anstrengungen der Standorte im Bereich der Schulentwicklung (Systemebene) als auch auf individueller Ebene (Fortbildungen von Lehrkräften).
- Das Digitalisierungskonzept nimmt dabei eine Schlüsselfunktion in der Ausrichtung und Planung einer Schule im Bereich digitales Lernen wahr.
- Es braucht somit einen engen Austausch zwischen den Bildungsdirektionen und den lokalen Pädagogischen Hochschulen, um die Schulentwicklung im Bereich Digitalisierung nachhaltig zu unterstützen.
- Wichtig ist, dass die Bildungsdirektionen/SQMs gemeinsam mit den Schulleitungen die Fortbildungsaktivitäten der Lehrpersonen im Bereich Digitalisierung forcieren.

## Rechtliche Themen

### Übersicht: Rechtliche Themen

- Datenschutz: Rechtsgrundlagen
- Datenschutz: Cloud & MDM
- IKT-Schul-VO
- Webinar zu rechtlich-organisatorischen Themen
- Digitale Endgeräte & häuslicher Unterricht



## Datenschutz: Überblick Rechtsgrundlagen

- Rechtlich gesehen sind bezüglich des Datenschutzes in Schulen hohe Standards gewährleistet:
  - Es wurde eine neue gesetzliche Grundlage zum IKT-gestützten Unterricht in § 14a SchUG geschaffen und ein verstärktes Augenmerk auf Datenschutz in § 4 BilDokG 2020 sowie auf IT-Sicherheit in § 6 Z. 1 SchDigiG gelegt.
  - In Anlage 2 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2021 (BilDokG) wurde eine gesetzliche Grundlage für die erforderlichen Datenverarbeitung zur Durchführung von Distance Learning und der Verwaltung von Schülerendgeräten geschaffen.
  - Eine Verordnung zur Datensicherheit in der Schul-IT (IKT-SchulVO), die mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die oben genannten gesetzlichen Regelungen konkretisiert, wurde im August 2021 kundgemacht (BGBl. II Nr. 382/2021).
  - Ältere Normen: Schülerschein (§ 57b SchUG), Klassenbuch (§ 77 Abs. 3 SchUG), Dienst-Mail (§ 5 Abs. 6 BD-EG), teilweise Direktwirkung des E-Government-Gesetzes
  - Nähere Informationen zur gesetzlichen Gewährleistung von Datenschutz in Schulen sind auf der Website des Bildungsministeriums einsehbar: Datenschutz in Schulen

## Datenschutz: Grundsätze zu Cloud & MDM

- Im Zuge der Schulverwaltung an österreichischen Schulen erfolgt grundsätzlich keine Datenübermittlung an Staaten außerhalb der EU. Insbesondere US-basierte Cloudanbieter werden nicht im Rahmen der Schulverwaltung eingesetzt.
- **Cloud-Dienste** mit denen durch das BMBWF eine datenschutzrechtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, werden nur dann verwendet, wenn spezielle Datenschutzgarantien für den Bildungsbereich abgegeben wurden (zB keine zielgerichtete Werbung durch die Cloudanbieter und generell Verarbeitung der Daten nur nach Weisung der verantwortlichen Schule; Cloudanbieter ist Auftragsverarbeiter, keine Schulverwaltung).
- **Mobile Device Management (MDM)** gem. § 6 Z. 1 SchDigiG ist zum Schutz der Schüler/innen-Daten am Schulstandort und der IT-Sicherheit im Schulnetz erforderlich und gewährleistet aktuelle Softwarekomponenten, wie etwa Virenschutz am Endgerät.
- **Fernverwaltung** gem. § 6 Z. 2 SchDigiG: Lehrer/innen dürfen nur in der konkreten Unterrichtssituation auf Schüler/innen-Geräte zur Unterstützung der teilnehmenden Schüler/innen bzw. zur Gewährleistung der pädagogischen Unterrichtsziele zugreifen. Dieser Zugriff ist den jeweiligen Schüler/innen deutlich anzuzeigen. ()

## IKT-Schul-VO

- VO am 31. 8. im BGBl veröffentlicht (BGBl. II Nr. 382/2021)
- Grundsatz: keine neuen Anforderungen, sondern nur Zusammenfassung bestehender Normen
- Wesentliche Regelungsinhalte:
  - Kategorien Verarbeitungstätigkeiten (Schulverwaltung, Pädagogik, schulbezogene IT-Services)
  - Authentifizierung (Schulverwaltung: 2Faktor)
  - Bildungsstammportale
  - Hosting (inkl. Rahmenbedingungen Cloud)
  - Endgeräteverwaltung
  - Organisatorischer Datenschutz
  - IT-Nutzungsbedingungen
  - Video und Co im IT-gestützten Unterricht
  - Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

## Update zur IKT-Schul-VO: § 4: Begriffe

- **Schulverwaltung:** sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in datenschutzrechtlicher Verantwortung der Schulleitung am Schulstandort aufgrund schulgesetzlicher Regelungen vorzunehmen sind, soweit sie nicht in den Z 3 bis 6 geregelt sind; insbesondere
  - Evidenzen gemäß § 5 BilDokG 2020 dazu gehören jedenfalls alle IT-Systeme und Dienste, soweit deren Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere in der Rolle der Schulleitung oder Sokrates-Administration damit schulweit auf personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern zugreifen können, oder die überwiegend zur Verwaltung personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO eingesetzt werden,
  - Datenverbund der Schulen gemäß § 6 BilDokG 2020,
  - Ausstellung von Zeugnissen,
  - Stundenplanerstellung, Personalverwaltung, aktenmäßige Kommunikation zwischen Schule und Schulbehörde;
- unter dem Begriff „**Endgeräteverwaltung (Mobile Device Management)**“: ein IT-System zur zentralisierten Verwaltung von digitalen Endgeräten gemäß Z 10; dieses IT-System dient der Erfüllung der in § 10 festgelegten Funktionalität;
- unter dem Begriff „**Unterrichtsdokumentation**“: sämtliche Verarbeitungen von Schülerinnen- und Schülerdaten, die zu Zwecken der laufenden Dokumentation des Unterrichts und der Leistungsbeurteilung durch die Lehrperson vorgenommen werden sowie Datenverarbeitungen zur Durchführung von Kompetenzerhebungen;
- unter dem Begriff „**Fernverwaltung**“ (Classroommanagement): der Zugriff von Lehrpersonen auf die Schülerinnen- und Schülergeräte während des IKT-gestützten Unterrichts

## § 9: Organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen

Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass

1. Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 vor unbefugter Einsicht geschützt sind,
2. der Zutritt zu Räumen, in denen solche Datenverarbeitungen stattfinden, nur befugten Benutzerinnen und Benutzern möglich ist und bei etwaigem Parteienverkehr in diesen Räumen keine Einsichtnahme in die Daten erfolgen kann,
3. Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 bis 4 nur durch Bedienstete der eigenen Dienststelle nach Abwägung der Erforderlichkeit für die Erfüllung der schulrechtlich vorgesehenen Zwecke möglich sind, und nur diesen die dafür erforderlichen Zugangsberechtigungen eingeräumt werden,
4. Bedienstete der eigenen Dienststelle in regelmäßigen Abständen über die Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, belehrt werden, insbesondere hinsichtlich
  - a. der Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 DSG,
  - b. der datenschutzrechtlichen Zweckbindung, auf deren Grundlage personenbezogene Daten nur für die schulrechtlich vorgesehenen Zwecke verarbeitet werden, dürfen sowie
  - c. des Inhalts dieser Verordnung.

## § 12: IKT Nutzungsbedingungen

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 11 ist die Verwendung eines digitalen Endgerätes im Schulnetz als Arbeitsmittel im IKT-gestützten Unterricht, zum eigenständigen Lernen und für Zwecke der Schulverwaltung zulässig. Unzulässig ist:

1. eine Verwendung für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke,
2. eine übermäßige Auslastung des Schulnetzes für private Zwecke,
3. die Integration von kommerzieller Werbung (ausgenommen die Diskussion über die Vor- und Nachteile eines Produktes durch Benutzerinnen und Benutzer) in schüler- oder lehrerbezogene Webpräsenzen sowie Lernplattformen,
4. eine Verwendung mit dem Ziel der Realisierung von illegalen Handlungen sowie der Versuch, unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Diensten oder Informationen zu erlangen,
5. eine Verwendung zu Zwecken der Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder gegen Gesetze verstößt,
6. eine Verwendung, die eine Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzerinnen oder Benutzer bewirkt,
7. jegliche Verwendung, die andere Benutzerinnen oder Benutzer behindert oder das gute Funktionieren der Services des Schulnetzes stört,
8. die unberechtigte Vervielfältigung und Verteilung von Software sowie jede Art der Verwendung, die im Widerspruch zum Urheberrechtsgesetz steht.

Über die Zulässigkeit einer konkreten Verwendung hat im Zweifelsfall die Schulleitung zu entscheiden.

Die Schulleitung kann weitere standortspezifische IT-Nutzungsbedingungen anordnen. Sie kann dabei das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss beratend beiziehen.

### **§ 13: Funktionalitäten der Endgeräte im IKT-gestützten Unterricht**

1. Die im IKT-gestützten Unterricht eingesetzten IT-Systeme und Dienste haben den Videoeinsatz und die Präsentationsmöglichkeiten zu unterstützen.
2. Bei Aktivierung der Kameras sind die technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler, der Schutz der familiären Privatsphäre in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler sowie die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
3. Aufzeichnungen des Unterrichts durch Video- oder Audioaufnahmen oder Screenshots sind nur mit Einwilligung aller Betroffenen gemäß Art. 7 DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 4 DSG zulässig.

### **§ 14: Elektronische Kommunikation mit Erziehungsberechtigten**

1. Sofern die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer elektronischen Kommunikation mit der Schule nützen wollen, ist durch die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste sicherzustellen, dass die elektronische Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers erfolgt und die Kenntnisnahme der Nachricht durch die Erziehungsberechtigten für die Schule nachvollziehbar ist.

### **§ 15: Verantwortlichkeit bei schulischen Datenverarbeitungen**

Abgrenzung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit bei Datenverarbeitungen am Schulstandort

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ist

1. hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und Einhaltung der Grundsätze des Art. 5 DSGVO durch die Bildungseinrichtung sowie hinsichtlich der Wahrung des Datenschutzes am Schulstandort gemäß § 4 Abs. 1 BilDokG 2020 die jeweilige Schulleitung und
2. hinsichtlich der Gewährleistung der Datensicherheit der nötigen IT-Systeme und Dienste für Datenverarbeitungen (zB einer Schulverwaltungssoftware und deren Hosting) jene Stelle, die als Maßnahme bezüglich der IT-Ausstattung an Schulen die Entscheidung darüber trifft.

## §§ 10 + 11 Mobile Device Management

- Jedenfalls bei Schulverwaltung am Endgerät
- Jedenfalls bei Endgeräten im Schulnetz
- Freiwillig bei direkter Verwendung pädagogischer Webservices
- Rechtliche Anforderungen technologieneutral
- Bei konkreter Implementierung immer Risikoabwägung zwischen IT-Sicherheit einerseits und Datenschutz bzw Eingriff in Endgerät andererseits
- Musterlösungen, Handreichungen, Schulungen für MDM werden durch BMBWF zur Verfügung gestellt
- Andere Lösungen gemäß § 6 SchDigiG auch möglich

## § 8 Hosting (Rahmenbedingungen Cloud-Nutzung)

- Keine neue Regelung durch die VO. Es gelten die seit mehreren Jahren bewährten Rahmenbedingungen des BMBWF zum Einsatz von privaten Clouddiensteanbietern im IT-gestützten Unterricht
- NICHT für Schulverwaltung
- Nur Clouddiensteanbieter mit BMBWF-Vereinbarung (derzeit: Apple, Google, Microsoft)

## § 5 Authentifizierung (2. Faktor für Schulverwaltung)

## § 6 Bildungsstammportale (Benutzerverzeichnisse aus Schulverwaltungen für Login etc)

## § 10. Endgeräteverwaltung für digitale Endgeräte

*Um die Funktionalität und Sicherheit aller digitalen Endgeräte mittels geeigneter technischer Maßnahmen, insbesondere durch Integration in eine Endgeräteverwaltung (Mobile Device Management), sicherzustellen, haben die von der Stelle gemäß § 15 Z 2 bzw. vom Dienstgeber eingesetzten Systeme zur Endgeräteverwaltung folgende technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten:*

- 1. automatisiertes Einspielen von Sicherheits- und Betriebssystemupdates auf den digitalen Endgeräten,*
- 2. aktueller Schutz vor Schadsoftware auf digitalen Endgeräten zum Schutz des Schulnetzes,*
- 3. sicherer Betrieb im Schulnetz gemäß den für die jeweilige Benutzerin oder den jeweiligen Benutzer festgelegten Zugriffsrechten,*
- 4. bei Verlust die Möglichkeit zur Fernlokalisierung, Fernsperre bzw. Fernlöschung der digitalen Endgeräte bei technischer Möglichkeit auf ausdrücklichen und dokumentierten Wunsch der Geräteinhaberin oder des Geräteinhabers, soweit das Endgerät erreichbar ist, und*
- 5. Aktivierung der für die Endgeräteverwaltung erforderlichen Software-Komponenten auf den verwalteten digitalen Endgeräten.*

## **§ 11. Anwendungsbezogene Anforderungen an dig. Endgeräte (2/3)**

- (1) Die Verwendung digitaler Endgeräte ist zulässig
1. für Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 und 2, sofern die Endgeräte
    - a) durch den Dienstgeber als Sachbehelf gemäß § 80 BDG 1979 bzw. § 23 VBG zur Verfügung gestellt werden,
    - b) die vorgesehenen Methoden im Rahmen der Mehr-Faktor-Authentifizierung gemäß § 5 Abs. 2 unterstützen,
    - c) mit einer Endgeräteverwaltung gemäß § 10 betrieben werden bzw. durch die Betreuung der Dienstgeräte im Rahmen der Schul-IT alle Anforderungen des § 10 Z 1 bis 4 gewährleistet sind und
    - d) lokale Daten möglichst in verschlüsselter Form speichern und
  2. für Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 3 und 4, sofern die im Schulnetz befindlichen Endgeräte mit einer Endgeräteverwaltung gemäß § 10 betrieben werden.
- (2) Wenn an einem Schulstandort die Entscheidung für die einheitliche Verwendung digitaler Endgeräte insbesondere im Rahmen eines Digitalisierungskonzepts gemäß § 2 Abs. 2 SchDigiG getroffen wurde, so ist eine Beschreibung der Gerätetypen festzulegen und sind ausschließlich Endgeräte dieser Typen zu verwenden.

## **§ 11: Anwendungsbezogene Anforderungen an dig. Endgeräte (3/3)**

- (3) Um die Speicherung personenbezogener Schülerinnen- und Schülerdaten am Endgerät zu vermeiden, sind IT-Systeme und Dienste für Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 und 2 grundsätzlich webbasiert zur Verfügung zu stellen. Stehen ausnahmsweise an Schulen keine webbasierten IT-Systeme und Dienste für die genannten Datenverarbeitungen zur Verfügung, so sind durch die jeweiligen Stellen gemäß § 15 Z 2 technische und organisatorische Maßnahmen, die eine gleichwertige IT-Sicherheit wie beim Einsatz webbasierter Lösungen gewährleisten, vorzusehen und diesbezügliche Regelungen, wie etwa Festplattenverschlüsselung, für die Verwendung festzulegen.
- (4) Anstelle einer Einbindung in eine Endgeräteverwaltung gemäß § 10 können Zugriffe auf IT-Systeme und Dienste über ein schulseitig betriebene Remote Desktop Service erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass alle Anforderungen dieser Verordnung hinsichtlich Authentifizierung, Hosting des Remote Desktop Service, organisatorischer Maßnahmen sowie eines sicheren Betriebs ohne direkte Datenhaltung am Endgerät durch die Funktionalität des Remote Desktop Services erfüllt werden.

## Webinar zu rechtlich-organisatorischen Themen

- Termin: **22.09.2021, 14:30-16 Uhr**; zusätzlicher Termin im Oktober
- Zielgruppe: **Schulleitungen, Lehrer**, Verwaltungspersonal, keine Eltern
- Vortragender: Menzel
- Nur kurzer Vortragsteil zur Einleitung, weitgehend Platz für Fragen
- Text der VO sowie aktualisierte Erläuterung werden veröffentlicht unter:  
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html>

## Digitale Endgeräte & häuslicher Unterricht

- *§4 DigiSchG: (1) Begünstigte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind ordentliche Schülerinnen und Schüler, die eine 5. Schulstufe von Schulen gemäß § 2 Abs. 1, erstmalig besuchen. Im Schuljahr 2021/22 sind auch Schülerinnen und Schüler, die die Schulstufe wiederholen, Begünstigte. Im Schuljahr 2021/22 können auch Schülerinnen und Schüler der 6. Schulstufe von Schulen gemäß § 2 Abs. 1 Begünstigte sein.*
- **Anknüpfungspunkt ist also immer die Eigenschaft als Schülerin bzw. Schüler.** Kinder bzw. Jugendliche im häuslichen Unterricht sind keine Schüler/innen und daher kommt auch ein Endgerät für diese nicht in Betracht. Das lässt sich auch inhaltlich begründen: die Digitalisierungsinitiative knüpft an den IT-gestützten UNTERRICHT IN DER SCHULE an. Ebenso ist daran ein SCHULISCHES Digitalisierungskonzept geknüpft. Siehe dazu auch § 2 des o.g. Gesetzes.